



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:
Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen

Stabilität (im Leckfall)^{1, 2}

Eingereicht von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

I. Einführung

1. Unterabschnitt 9.3.2.15 Buchstabe a) lautet derzeit wie folgt:
„9.3.2.15 Stabilität (im Leckfall)
9.3.2.15.1 Für den Leckfall sind folgende Annahmen zu berücksichtigen:
a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5 m,
Querausdehnung: 0,79 m,
senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.“
2. Ähnliche Anforderungen (mit anderen Abmessungen) gelten für andere ADN-Schiffstypen (Absätze 9.1.0.95.1, 9.2.0.95.1, 9.3.1.15.1 und 9.3.3.15.1).
3. Die Bestimmung legt nicht eindeutig dar, wie die Ausdehnung des Schadens an einer Schiffseite zu berechnen ist, d.h. ob von der seitlichen Hülle oder der tiefsten Schwimmebene.
4. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Absätze zu ändern und mit Angaben zur Berechnung der Ausdehnung des Schadens an einer Schiffseite zu ergänzen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/19 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

II. Vorschlag

5. Absatz 9.1.0.95.1 Buchstabe a) ist wie folgt zu ändern:
- „a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5 m,

Querausdehnung: 0,59 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellinie auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs.

senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.“
6. Absatz 9.2.0.95.1 Buchstabe a) ist wie folgt zu ändern:
- „a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5 m,

Querausdehnung: 0,59 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellinie auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs.

senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.“
7. Absatz 9.3.1.15 Buchstabe a) ist wie folgt zu ändern:
- „a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5 m,

Querausdehnung: 0,79 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellinie auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs.

senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.“
8. Absatz 9.3.2.15 Buchstabe a) ist wie folgt zu ändern:
- „a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5 m,

Querausdehnung: 0,79 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellinie auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs.

senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.“
9. Absatz 9.3.3.15.1 Buchstabe a) ist wie folgt zu ändern:
- „a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5 m,

Querausdehnung: 0,59 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellinie auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs.

senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.“

III. Begründung

10. Es ist zu beachten, dass die Tatsache, ob der Abstand zur seitlichen Hülle berücksichtigt wird oder nicht, keinen Einfluss auf die Ladetanks hat, da die Abmessungen von Doppelhüllen mit Absatz 9.3.2.11.7 des ADN (bzw. ähnlichen bei anderen Schiffstypen) konform sein müssen.

Sie hat möglicherweise einen Einfluss auf Bug und Heck des Schiffes, vor allem auf die Unterbringung (siehe untenstehende Grafik zur Veranschaulichung der Situation).

11. Laut MARPOL, dem internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe [International Convention for the Prevention of Pollution from Ships] gemäß Anhang I, Verhütung der Verschmutzung durch Öl [Regulations for the prevention of pollution by oil], Bestimmung 24, Schadensvermutungen [Damage assumptions], wird die Querausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite folgendermaßen berücksichtigt: Bordseitig von der Schiffsseite aus im rechten Winkel zur Mittellinie, welche dem festgelegten Sommerfreibord entspricht ["inboard from ship's side at right angles to the centreline at the level corresponding to the assigned summer freeboard"].

Laut IGC Code, der internationalen Sicherheitsvorschrift für Bau und Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut auf Seeschiffen [International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk], sowie im IBC Code, der internationalen Sicherheitsvorschrift für Bau und Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut auf Seeschiffen [International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk], gemäß Kapitel 2, Abschnitt 2.5.1, muss die Querausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite bordseitig von der Schiffsseite aus im rechten Winkel zur Mittellinie der Sommerfreibordlinie gemessen werden ["measured inboard from the ship's side at right angles to the centreline at the level of the summer load line"].

IV. Übergangsbestimmungen

12. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass entsprechend dieser Änderung die Querausdehnung des Schadens an einer Schiffseite gleich oder geringer der tatsächlich angewandten Ausdehnung ist, sind keine Übergangsbestimmungen notwendig.


